



Partnerschaft



Jumelage



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Büttelborn-Hoerdt e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Büttelborn.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Partnerschaftsverein stellt sich die Aufgabe, zur Verständigung und zur Förderung von Beziehungen zwischen Bürgern der Gemeinden Büttelborn und insbesondere Hoerdt beizutragen, und zwar auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung, unabhängig von politischen, religiösen, weltanschaulichen und rassistischen Unterschieden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in deren jeweils gültigen Fassung.

Der Verein baut Kontakte zwischen Organisationen, Vereinen, Kirchen, Schulen und Privatpersonen gemäß den von der Europäischen Gemeinschaft gestalteten Richtlinien auf.

Die Aufgaben des Vereins im Besonderen:

- Organisation und Koordination von gegenseitigen Besuchen von Delegationen beider Gemeinden
- Förderung der Jugendarbeit

- Beiderseitige Schüleraustausche sowie weitere Kontakte von jungen Leuten (Ermöglichung von praktischen Austauschaufenthalten im beruflichen Ausbildungs- und Schulbereich)
- Kulturaustausch und sportliche Begegnungen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln, es sei denn, es handelt sich um Erstattung von Kosten in einem angemessenen, vom Verein im Voraus festgelegten Rahmen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gemeinnützigkeit im oben genannten Sinne wird schriftlich beantragt.

§ 2a Vergütungen

(1) Das Amt/ die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit einer Stimme stimmberechtigt, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Der Kündigungswunsch ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit erfolgtem Austritt verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung ein schriftliches Einspruchsrecht zu. Im Einspruchsfalle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen zugleich alle Ämter des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Beitragsbeschlüsse sind nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung ausdrücklich als Beratungspunkt aufgenommen und mindestens vier Wochen vorher versandt worden sind.

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus fällig. Der Einzug erfolgt im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres

Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise beschließen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuell Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Bei nicht bezahltem Mitgliedsbeitrag, den das Mitglied zu vertreten hat, ist eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen (Ausnahme nur durch einen Vorstandsbeschluss).

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen:

die zwei Vereinsvorsitzenden und ein Mitglied mit Verantwortung für Finanzen und Rechnungswesen. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Schriftführer und Pressewart sowie bis zu fünf weiteren Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann auf Antrag per Akklamation erfolgen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig sobald mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er soll sich mindestens alle zwei Monate pro Jahr treffen. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

Die Haftung von Vorstandsmitgliedern regelt § 31 a BGB.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche/e-Mail Einladung an alle Mitglieder einberufen. Sie muss innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuschicken.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Haushalt
- Tätigkeits- und Kassenbericht
- Höhe der Beiträge
- Anträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

- Andere Angelegenheiten, die nach der Satzung von der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Kassenprüfer werden im Zweijahresrhythmus gewählt, allerdings versetzt um jeweils ein Jahr.

§ 9 Rechte, Pflichten und Haftung

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht gegenüber Nachteilen, die bei Veranstaltungen oder Maßnahmen des Vereins eintreten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Büttelborn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.12.2015 errichtet.

Besteuerung

Grundsätzlich unterliegt jeder Verein der Steuer- und Abgabepflicht. Handelt es sich jedoch um einen gemeinnützigen Verein, kommen ihm etliche Steuervergünstigungen zugute: So sind gemeinnützige Vereine von Gewerbe- und Körperschaftssteuer (bei Bruttoeinnahmen unter 35.000 Euro p. a.) sowie Grund- und Erbschaftssteuer befreit. Hinsichtlich der [Umsatzsteuer](#) (USt) ergibt sich eine Befreiung, wenn der Gesamtumsatz (inkl. USt) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht höher als 50.000 Euro sein wird. Überschreitet ein Verein diese Grenzbeträge und wird steuerpflichtig, lässt sich meist zumindest ein Teil der Umsätze mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % besteuern (z. B. Leistungen im Rahmen des Zweckbetriebs, der nicht in erster Linie der Gewinnerzielung, sondern vielmehr der Verwirklichung des steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecks dient.) Zudem ist ein gemeinnütziger Verein auch zum Empfang von [Spenden](#) und zum Ausstellen einer Spendenbescheinigung berechtigt.

Die Steuervergünstigungen gelten allerdings lediglich für ideelle Vereinstätigkeiten (z. B. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden), Vermögensverwaltung und Zweckbetriebe. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Vereins unterliegt der Regelbesteuerung.